



Wojciech Rafał Wiewiórowski
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter

Frau (...)
Europäische Verteidigungsagentur
Rue des Drapiers 17-23
1050 Brüssel
Belgien

Brüssel, den 28. Juli 2017
WW/DHo/sn/D(2017)1615 C 2017-0338
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betr.: Stellungnahme zur Vorabkontrolle des Umgangs mit Rechnungen für Dienstmobiletelefone, EDSB Fall 2017-0338

Sehr geehrte Frau (...),

am 1. September 2016 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) von der Datenschutzbeauftragten („DSB“) der Europäischen Verteidigungsagentur („EDA“)¹ eine Meldung für eine Vorabkontrolle des Umgangs mit Rechnungen für Dienstmobiletelefone gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001² („Verordnung“).

Am 2. Mai 2017 übermittelte der EDSB der DSB der EDA ein Ersuchen um zusätzliche Auskünfte bezüglich der eingegangenen Meldung. Am 19. Mai 2017 übermittelte die DSB telefonisch einige Klarstellungen und reichte eine überarbeitete Fassung der Meldung ein. Sie erläuterte, dass nach einer erneuten Prüfung des Dossiers möglicherweise doch keine Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung erforderlich ist.

Nach Prüfung der überarbeiteten Meldung und der beigefügten Datenschutzerklärung ist der EDSB zu der Auffassung gelangt, dass die oben genannte Verarbeitung von Daten **nicht vorabkontrollpflichtig** ist (siehe Abschnitt 1. Notwendigkeit einer Vorabkontrolle). Der EDSB möchte allerdings **zwei Empfehlungen** formulieren, damit der Verordnung Genüge getan wird (siehe Abschnitt 2. Empfehlungen).

¹ Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex post-Kontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

² ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

1. Notwendigkeit der Vorabkontrolle

Gemäß Artikel 27 der Verordnung unterliegen Verarbeitungen, „die besondere Risiken (...) beinhalten können“, einer Vorabkontrolle durch den EDSB. In Absatz 2 dieses Artikels sind Verarbeitungen aufgeführt, bei denen dies der Fall sein kann.

a) Zu Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung

Diese Bestimmung befasst sich mit der Verarbeitung bestimmter besonderer Kategorien von Daten, wie Daten über Gesundheit und (mutmaßliche) Straftaten. Mit der hier zu prüfenden Verarbeitung sollen die Rechnungen überprüft werden, um sicherzustellen, dass bei der Nutzung der Mobiltelefone durch die Bediensteten die „Flatrate“ nicht überschritten wird. Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass Gesundheitsdaten oder personenbezogene Daten im Zusammenhang mit (mutmaßlichen) Straftaten verarbeitet werden. Daher ist die Verarbeitung keiner Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a zu unterziehen.

b) Zu Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung

Diese Bestimmung bezieht sich auf Verarbeitungen, die *dazu bestimmt* sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens. Im vorliegenden Fall dürften die fraglichen personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verarbeitet werden, sicherzustellen, dass bei der Nutzung der Mobiltelefone durch die Bediensteten die „Flatrate“ nicht überschritten wird. In der Meldung findet sich kein Hinweis darauf, dass Daten im Zusammenhang mit einer Bewertung der Persönlichkeit oder des Verhaltens von Bediensteten verarbeitet werden sollen. Folglich ist die Verarbeitung keiner Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung zu unterziehen.

c) Erfordernis einer Vorabkontrolle bei einem anderen Zweck

Sollte die EDA jedoch in Zukunft beschließen, die Rechnungsdaten für andere als Haushaltszwecke zu verarbeiten, insbesondere für eine Bewertung des Verhaltens von Bediensteten im Hinblick auf unangemessene oder übermäßige Nutzung von Dienstmobiltelefonen, müsste der EDSB auf der Grundlage von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung eine Vorabkontrolle durchführen.

2. Empfehlungen

Um zu gewährleisten, dass der „*Umgang mit Rechnungen für Dienstmobiltelefone*“ im Einklang mit der Verordnung steht, hat der EDSB dennoch beschlossen, **zwei Empfehlungen** zu formulieren. Die nachstehende rechtliche Prüfung deckt nicht alle Aspekte der Verordnung ab, sondern nur diejenigen, bezüglich derer Verbesserungen erforderlich sind oder die aus sonstigen Gründen Anlass zu Kommentaren geben.

a) Recht betroffener Personen auf Information

Zur Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person (Artikel 11 der Verordnung) heißt es in der Meldung, dass Bedienstete im Wege einer „Nutzungserklärung“ gemäß Anhang II des Beschlusses Nr. 16/16 informiert werden und dass diese Erklärung von den Bediensteten zu unterzeichnen ist. Der EDSB hält fest, dass nicht alle in Artikel 11 verlangten Angaben unter Punkt 7 von Anhang II der Strategie der EDA für die Vergabe von Dienstmobiltelefonen und SIM-Karten an EDA-Bedienstete in der Datenschutzerklärung enthalten sind. Folgende Angaben fehlen in der Datenschutzerklärung: Zweck der Verarbeitung (Artikel 11 Buchstabe b

der Verordnung), Datenempfänger (Artikel 11 Buchstabe c der Verordnung), Rechtsgrundlage für die Verarbeitung (Artikel 11 Buchstabe f Ziffer i der Verordnung) und die zeitliche Begrenzung der Speicherung der Daten (Artikel 11 Buchstabe f Ziffer ii der Verordnung).

Der EDSB begrüßt jedoch, dass das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person in der Datenschutzerklärung sehr wohl erwähnt wird. Bezüglich dieser Rechte **schlägt** der EDSB als bewährte Vorgehensweise **vor**, in die Datenschutzerklärung unter Punkt 7 Informationen darüber aufzunehmen, innerhalb welcher Zeit eine Reaktion des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder DSB der EDA erwartet werden kann (z. B. drei Monate bei Auskunftersuchen, unverzüglich bei Berichtigungen usw.).³

b) Sicherheitsmaßnahmen

Unter Punkt 16 heißt es in der Meldung, dass die Rechnungen die von der betroffenen Person angerufenen Telefonnummern enthalten. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Datenminimierung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung) **empfiehlt** der EDSB der EDA, die Telekommunikationsanbieter (soweit wie möglich) anzuweisen, die in regelmäßigen Abständen mit den jeweiligen Rechnungen übermittelten Kategorien von Daten einzuschränken. Zum Schutz der Privatsphäre könnten beispielsweise die drei letzten Ziffern aller angerufenen Nummern unkenntlich gemacht werden.⁴

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB von der EDA **die entsprechende Umsetzung der obigen Empfehlungen, erwartet jedoch keinen schriftlichen Nachweis darüber**, und hat daher beschlossen, **den Fall 2017-0338 abzuschließen**.

Zur Beantwortung von Fragen oder für weitere Klarstellungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: Frau (...), DSB - EDA

³ Stellungnahme des EDSB vom 12. Juni 2014 zu „Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Verlängerung von Verträgen von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten bei der Exekutivagentur für Innovation und Netze“, Fall 2013-1288, S. 2, abrufbar unter: https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/14-06-12_letter_contract_agents_inea_en.pdf.

⁴ Stellungnahme des EDSB vom 31. Oktober 2013 zur „Bezahlung von Mobiltelefonrechnungen von ENISA-Mitarbeitern“, Fall 2013-1156, abrufbar unter: https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/13-10-31_letter_enisa_mobile_phone_de.pdf.